

Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO)

Anlage 3 ThJGAVO (Verordnung) - Landesrecht Thüringen

Mustersatzung für Hegegemeinschaften

(zu § 5)

§ 1

Name, Sitz, Gebiet und Mitglieder

(1) Die nach § 13 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) gebildete Hegegemeinschaft führt den

Namen: _____

(2) Sie hat ihren Sitz in _____

(3) Für die Hegegemeinschaft ist die untere Jagdbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt:

zuständig.

(4) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft entspricht der Abgrenzung durch die Verordnung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 ThJG oder durch die Verordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ThJGAVO und wird wie folgt beschrieben:

_____ (siehe Karte als Anlage).

(5) Die Mitglieder der Hegegemeinschaft setzen sich aus den zum Wirkungsbereich zugehörigen Jagdbezirken (siehe Anschriftenverzeichnis der Jagdbezirksinhaber als Anlage) zusammen.

(6) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Wegfall der Zuordnung des Jagdbezirks aus dem Bewirtschaftungsgebiet,
2. durch Tod des Jagdausübungsberechtigten.

§ 2

Zweck der Hegegemeinschaft

(1) Zweck der Hochwildhegegemeinschaft ist großräumige Hege und Bejagung des Hochwildes in den Bewirtschaftungsgebieten nach der Thüringer Verordnung zur Festlegung der Einstandsgebiete für das Rot-, Dam- oder Muffelwild vom 26. Oktober 1994 (GVBl. S. 1198) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zweck der Niederwildhegegemeinschaft ist die Koordinierung von Hege und Bejagung von Niederwildarten in allen oder Teilen von Jagdbezirken des Landkreises/der kreisfreien Stadt.

(3) Einbezogen sind die Wildart/en:

§ 3 Aufgaben

Der Hegegemeinschaft obliegen nachstehende Aufgaben:

1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
2. Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestands,
3. Abstimmung von Abschussplanvorschlägen für die nach der Satzung bewirtschafteten Schalenwildarten zur Festsetzung durch die untere Jagdbehörden,
4. Vorlage des Abschussplans beziehungsweise der Empfehlungen zum Abschussplan bei der unteren Jagdbehörde,
5. Kontrolle, Durchsetzung und Bewertung der Streckenergebnisse,
6. Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und zum vorbeugenden Wildseuchenschutz,
7. Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien,
8. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und Lebensbedingungen sowie zum Schutz des Wildes,
9. Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes,
10. Durchführung einer jährlichen Hegeschau innerhalb der Hegegemeinschaft, unbeschadet der Beteiligung an sonstigen Hegeschauen und
11. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder

§ 4 Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahl des Vorstands erfolgt für fünf Jahre.

(2) Der Vorstand verteilt Aufgabenbereiche an die Vorstandsmitglieder. Den Mitgliedern des Vorstands können besondere Aufgaben übertragen werden.

(3) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat die Interessen der Hegegemeinschaft zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er koordiniert die in § 3 genannten Maßnahmen und hat zusätzlich die Aufgabe

1. der Erfassung der jagdlich nutzbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an

- Feld-, Wald- und Wasserflächen,
2. der Erfassung jagdstatistischer Daten,
3. der Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
4. der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. der Erstellung eines Haushaltsplans und
6. der Erstattung eines Jahresberichts.

(5) Der Vorstand legt den zuständigen unteren Jagdbehörden den Vorschlag der Abschussplanzusammenfassung beziehungsweise die Aufteilung des Abschussolls auf die jeweiligen Jagdbezirke zur Bestätigung oder Festsetzung vor.

(6) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

(7) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies schriftlich beantragt.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer soll, auch wenn er nicht dem Vorstand angehört, an dessen Sitzungen teilnehmen. Er ist zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands,
2. Beschluss über das Stimmabgabeverfahren (offen oder geheim),
3. Beschluss über Hege- und Bejagungsmaßnahmen,
4. Beschluss über den Gesamtabschuss und seine Aufteilung auf die beteiligten Jagdbezirke zur Vorlage bei den zuständigen Jagdbehörden,
5. Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen,
6. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft, aber nur in Verbindung mit Änderungen der Vorschriften über die Einstandsgebiete,
7. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
8. Beschluss und Kontrolle über die Finanzierung der Aufgaben der Hegegemeinschaft.

(2) Nicht teilnehmende Mitglieder können sich vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist hierzu notwendig.

(3) Die Vorstände der Jagdgenossenschaften, die zuständige untere Jagd- und Forstbehörde sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Fachkenntnisse. Sie besitzen, sofern eine Mitgliedschaft nicht gegeben ist, kein Stimmrecht.

§ 7

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach schriftlicher Ladung unter Mitteilung der Tagesordnung bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Der Vorsitzende muss die Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand die Einladung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheit beantragt oder wenn die für das Einstandsgebiet zuständige untere Jagdbehörde dies verlangt.
- (3) Sind weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen, ist diese nicht beschlussfähig. Der Vorsitzende muss erneut schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit dem Hinweis einladen, dass die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung nicht von der Anwesenheit nach Satz 1 abhängt.
- (4) Beschlüsse der Hegegemeinschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Jagdfläche. Sind von einem Jagdbezirk mehrere Stimmberechtigte anwesend, können diese nur einheitlich abstimmen und es wird eine Stimme pro Jagdbezirk gezählt. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Ein Exemplar der Niederschrift erhält binnen zwei Wochen die zuständige untere Jagdbehörde.

§ 8

Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Verbänden

Im Interesse einer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit anderen Behörden, sach- und fachkundigen Vereinen und Verbänden, können deren Vertreter zur Mitgliederversammlung und sonstigen Veranstaltungen, in denen ihre spezielle Fachkunde erforderlich oder ihre Zuständigkeit berührt ist, eingeladen werden. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Fachkenntnisse. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 9

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Hegegemeinschaft hat zur Finanzierung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben.
- (2) Die Einnahmen der Hegegemeinschaft dürfen nur für die Erreichung ihres Ziels und Zwecks (§ 2) sowie zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

§ 10

Hegeversammlung

Zum Abschluss eines jeden Jagdjahres sind eine Hegeversammlung mit Hegeschau und eine Gesamtauswertung der Streckenergebnisse durchzuführen. Der Vorstand bestimmt die notwendigen Einzelheiten. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Trophäen des in den beteiligten

Jagdbezirken erlegten Schalenwildes vorzulegen, sofern der Aufwand für den Einzelnen zumutbar ist.

§ 11
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der zuständigen unteren Jagdbehörde in Kraft. Vorstehende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft am

_____ in _____ beschlossen worden.

Unterschriften des Vorstands:

Genehmigungsvermerk der unteren Jagdbehörde:

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____ Siegel _____